

# Beschlussvorlage

## SG/2021/133 [öffentlich]



Samtgemeinde  
Hesel

### Betreff:

#### Bildung der Samtgemeinderatsausschüsse

- Benennung der zu bildenden Samtgemeinderatsausschüsse
- Festlegung der Zahl der Samtgemeinderatsausschusssitze
- Benennung der Samtgemeinderatsausschussmitglieder durch die Fraktionen / Gruppen
- Feststellung der Sitzverteilung und der Besetzung der Samtgemeinderatsausschüsse

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung  
Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste

Verfasser: Joachim Duin

Aktenzeichen: 11.0/Du -

Datum: 27.10.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Samtgemeinderat Hesel	04.11.2021	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

- Es werden folgende Samtgemeinderatsausschüsse gem. § 71 Abs. 1 NKomVG gebildet:
  - Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung
  - Ausschuss für Feuerschutz
  - Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales
  - Ausschuss für Finanzen
  - Ausschuss für Hoch- und Tiefbau
- Für die Samtgemeinderatsausschüsse werden 7 Sitze gem. § 71 Abs. 2 Satz 1 NKomVG festgelegt. Dem Ausschuss für Feuerschutz soll neben den Samtgemeinderatsmitgliedern ein Mitglied angehören, das kein Stimmrecht hat (beratendes Mitglied).
- Für die Samtgemeinderatsausschüsse wird folgende Sitzverteilung bzw. Besetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG festgestellt:

#### Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung

- SPD-Fraktion: 2 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze
- GfH-Gruppe: 1 Sitz
- AWG-Fraktion: 1 Sitz

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder
SPD-Fraktion	1.

	2.
CDU-Fraktion	1.
	2.
	3.
GfH-Gruppe	1.
AWG-Fraktion	1.

#### Ausschuss für Feuerschutz

- SPD-Fraktion: 2 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze
- GfH-Gruppe: 1 Sitz
- AWG-Fraktion: 1 Sitz

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

<b>Fraktion / Gruppe</b>	<b>Stimmberechtigte Mitglieder</b>
SPD-Fraktion	1.
	2.
CDU-Fraktion	1.
	2.
	3.
GfH-Gruppe	1.
AWG-Fraktion	1.

Neben den Samtgemeinderatsmitgliedern soll dem Ausschuss der Gemeindebrandmeister als beratendes Mitglied angehören.

#### Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales

- SPD-Fraktion: 2 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze
- GfH-Gruppe: 1 Sitz

- AWG-Fraktion: 1 Sitz

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder
SPD-Fraktion	1.
	2.
CDU-Fraktion	1.
	2.
	3.
GfH-Gruppe	1.
AWG-Fraktion	1.

Ausschuss für Finanzen

- SPD-Fraktion: 2 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze
- GfH-Gruppe: 1 Sitz
- AWG-Fraktion: 1 Sitz

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder
SPD-Fraktion	1.
	2.
CDU-Fraktion	1.
	2.
	3.
GfH-Gruppe	1.
AWG-Fraktion	1.

### Ausschuss für Hoch- und Tiefbau

- SPD-Fraktion: 2 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze
- GfH-Gruppe: 1 Sitz
- AWG-Fraktion: 1 Sitz

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

<b>Fraktion / Gruppe</b>	<b>Stimmberechtigte Mitglieder</b>
SPD-Fraktion	1.
	2.
CDU-Fraktion	1.
	2.
	3.
GfH-Gruppe	1.
AWG-Fraktion	1.

### **Sachverhalt:**

Der Samtgemeinderat kann gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG aus der Mitte der Samtgemeinderatsmitglieder beratende Ausschüsse bilden. Das Verfahren für die Bildung der Samtgemeinderatsausschüsse ist in § 71 Abs. 2 bis 5, Abs. 7 und 9 geregelt.

Die Ausschussbildung vollzieht sich danach in folgenden Stufen:

1. Es wird festgestellt, welche Samtgemeinderatsausschüsse - außer den Ausschüssen nach § 73 NKomVG (gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse) - gebildet werden.
2. Es wird die Zahl der Ausschusssitze festgelegt.
3. Es wird festgestellt, welche Fraktionen/Gruppen im Samtgemeinderat bestehen und wie stark sie sind.
4. Es wird errechnet, wie viele Ausschusssitze auf die Fraktionen und Gruppen entfallen.
5. Von den Fraktionen und Gruppen wird mitgeteilt, mit welchen Ihrer Mitglieder oder welchen anderen Personen (beratende Mitglieder) sie die ihnen zustehenden Sitze besetzen. Dabei wird das Einverständnis der Vorgeschlagenen zur Annahme der Mitgliedschaft im Ausschuss vorausgesetzt.
6. Fraktions- und gruppenlose Samtgemeinderatsmitglieder können erklären, ob und in welchem Ausschuss sie beratendes Mitglied werden möchten.
7. Der Samtgemeinderat fasst einen Beschluss, in dem er die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung feststellt.

Zur Festlegung, welche Ausschüsse gebildet werden sollen, ist festzustellen, dass sich die Ausschussbildung an der Organisationsstruktur der Verwaltung orientieren sollte. Damit werden Überschneidungen in den Kompetenzen vermieden, und die Ausschüsse können sich gezielt mit den vom Samtgemeinderat vorgegebenen wesentlichen Produkten beschäftigen. Außerdem sollte ein Ausschuss für Klimaschutz gebildet werden, welcher idealerweise die Aufgaben der Gemeindeentwicklung mit abdeckt. Die Aufgaben des Gebäudemanagements sollten in einem Ausschuss für Hoch- und Tiefbau zum zugehörigen Fachbereich 3 Finanzen und Vermögen zugeordnet werden.

Zusammenfassend empfehle ich daher folgende Ausschussbildung:

Ausschuss	Fachbereich	Sachgebiet
Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung	Stabstelle Gemeindeentwicklung	
Ausschuss für Feuerschutz	2 Bürgerservice und Bauen	21 Sicherheit und Ordnung
Ausschuss für Jugend, Sport Kultur und Soziales	2 Bürgerservice und Bauen	24 Jugend, Sport, Kultur und Soziales
Ausschuss für Finanzen	3 Finanzen und Vermögen	31 Finanzen
Ausschuss für Hoch- und Tiefbau	3 Finanzen und Vermögen	32 Grundstücks- und Gebäudemanagement

In der vergangenen Wahlperiode waren alle Ausschüsse mit 7 Sitzen ausgestattet. Ich schlage vor, die Zahl der Sitze unverändert zu belassen.

Davon ausgehend, dass sich die CDU-Fraktion sowie die GfH-Gruppe gebildet haben und sich die übrigen die Fraktionen im künftigen Samtgemeinderat entsprechend dem Wahlergebnis bilden (SPD-Fraktion = 8 Sitze, CDU-Fraktion = 10 Sitze, GfH-Gruppe = 5 Sitze, AWG-Fraktion = 3 Sitze), ergeben sich folgende möglichen Sitzverteilungen bei sieben Ausschusssitzen:

- SPD-Fraktion 2 Sitze
- CDU-Fraktion 3 Sitze
- GfH-Gruppe 1 Sitz
- AWG-Fraktion 1 Sitz

Auf jede Fraktion / Gruppe entfällt bei der Stimmverteilung mindestens ein Ausschusssitz, so dass keine Mitglieder mit beratender Stimme in die Ausschüsse zu entsenden sind.

Samtgemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können gem. § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Dieser Fall liegt aufgrund der erfolgten Gruppenbildung nicht vor.

Vor dem Beschluss über die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung ist mitzuteilen, ob und ggf. für welchen Ausschuss ein mögliches Grundmandat beansprucht wird.

Der Samtgemeinderat kann gem. § 71 Abs. 7 NKomVG beschließen, dass neben den Samtgemeinderatsmitgliedern auch andere Personen mit Aufnahme von Bediensteten der Samtgemeinde Mitglieder der Ausschüsse nach § 71 Abs.1 NKomVG werden. Mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder sollen Samtgemeinderatsmitglieder sein. Die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze ist gem. § 71 Abs. 2 Satz 7 NKomVG Sache der Fraktionen und Gruppen. Diese können deshalb sowohl Angehörige der eigenen Fraktion oder Grup-

pe als auch andere Samtgemeinderatsmitglieder nominieren.

Die Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder schreibt das Gesetz nicht vor. Sie erfolgt zweckmäßigerweise durch die Geschäftsordnung, kann aber auch durch Einzelbeschluss des Samtgemeinderates vorgenommen werden. Es empfiehlt sich die allgemeine Regelung, dass jedes andere Mitglied der Fraktion / Gruppe zur Stellvertretung befugt ist.

Der Beschluss des Samtgemeinderates über die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG hat feststellenden Charakter. Mit ihm wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist. Er umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen und Gruppen entfallenden Sitze und deren personelle Besetzung mit den benannten Samtgemeinderatsmitgliedern und sonstigen Personen.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass der Samtgemeinderat gem. § 71 Abs. 10 NKomVG auf einstimmigen Beschluss von dem Verfahren zur Bildung der Ausschüsse abweichen kann.



Uwe Themann  
Samtgemeindebürgermeister